



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 26. Juni 2025	Nr. 24
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2169 zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes. Vom 9. April 2025	506
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Vom 16. Juni 2025	506
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU Boden und Altlasten) vom 2. Dezember 2002. Vom 10. Juni 2025	511
Verordnung zur Änderung der „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“. Vom 10. Juni 2025	511
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes. Vom 17. Juni 2025	513
Verwaltungsvereinbarung — Städtebauförderung 2025 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2025) vom 30.01.2025 / 16.05.2025	514
Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH). Vom 2. Juni 2025	526

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 17. Juni 2025	532
--	-----

A. Amtliche Texte

Gesetze

138 **Gesetz Nr. 2169**
zur Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes
Vom 9. April 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes

§ 17 des Saarländischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 2 wird das Satzzeichen Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:
 - „3. sie sich an einem der in § 9 Absatz 1 Nummer 2 genannten Orte aufhält,
 4. sie sich an einem der in § 9 Absatz 1 Nummer 3 genannten Orte oder Objekte oder in deren unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Orten oder Objekten befindliche Personen oder die Orte oder Objekte selbst unmittelbar gefährdet werden können.“
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Vollzugspolizei kann eine Person, die nach § 9a Absatz 1 kontrolliert werden darf, durchsuchen.“
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird die allgemeine Handlungsfreiheit als Ausfluss des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juni 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

Verordnungen

142 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung
zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik
Vom 16. Juni 2025

Die Landesregierung verordnet aufgrund

- des § 17 Absatz 3 und Absatz 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396), in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327), in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben b und c sowie Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 18. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 356),
- des § 17 Absatz 3, Absatz 1 Nummer 12 GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), in Verbindung mit § 41 Absatz 2 Nummer 5 GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 128),
- sowie des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358):

Artikel 1

Die Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 17. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 142), geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird durch die folgende Anlage 1 ersetzt:

Regionaltypische Listen zulässiger Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen für die Öko-Regelungen 1b und 1c zur Änderung des Anhangs 1 zur Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Gruppe A

Aus der Gruppe A des Anhangs 1 zur Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung werden zwei Arten gestrichen. Diese sind *Myosurus minimus*

(Kleines Mäuseschwänzchen) sowie Polygonum arenastrum (Gleichblättriger Vogelknöterich). Die Liste der Gruppe A wird entsprechend wie folgt gefasst:

	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
1	Alliaria petiolata	Lauchhederich
2	Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil
3	Anethum graveolens	Dill
4	Aphanes arvensis	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
5	Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand
6	Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut
7	Borago officinalis	Borretsch
8	Calendula officinalis	Ringelblume
9	Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut
10	Cerastium semidecandrum	Fünfmänniges Hornkraut
11	Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
12	Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch
13	Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch
14	Euphorbia peplus	Garten-Wolfsmilch
15	Fagopyrum esculentum	Buchweizen
16	Fallopia dumetorum	Hecken-Flügelknöterich
17	Filago arvensis	Acker-Filzkraut
18	Filago minima	Zwerg-Filzkraut
19	Fumaria officinalis	Gewöhnlicher Erdrauch
20	Galeopsis bifida	Kleinblütiger Hohlzahn
21	Gnaphalium uliginosum	Sumpf-Ruhrkraut
22	Helianthus annuus	Sonnenblume
23	Holosteum umbellatum	Spurre
24	Jasione montana	Berg-Sandglöckchen
25	Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel
26	Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl
27	Lepidium campestre	Feld-Kresse
28	Lepidium sativum	Kresse

	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
29	Linum usitatissimum	Lein
30	Malva neglecta	Weg-Malve
31	Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
32	Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht
33	Odontites vulgaris	Roter Zahntrost
34	Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß
35	Papaver dubium	Saat-Mohn
36	Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelie
37	Raphanus sativus	Ölrettich
38	Reseda lutea	Gelber Wau
39	Spergula arvensis	Acker-Spergel
40	Spergularia rubra	Rote Schuppenmiere
41	Teesdalia nudicaulis	Bauernsenf
42	Torilis japonica	Gewöhnlicher Klettenkerbel
43	Trifolium arvense	Hasen-Klee
44	Trifolium campestre	Feld-Klee
45	Trifolium dubium	Kleiner Klee
46	Valerianella carinata	Gekieltes Rapünzchen
47	Valerianella locusta	Gewöhnliches Rapünzchen
48	Veronica agrestis	Acker-Ehrenpreis
49	Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis

Gruppe B

Aus der Gruppe B des Anhangs 1 zur Anlage 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung werden fünf Arten gestrichen. Diese sind Dipsacus pilosus (Behaarte Karde), Euphorbia esula (Esels-Wolfsmilch), Geranium sylvaticum (Wald-Storchschnabel), Saponaria officinalis (Echtes Seifenkraut), Verbascum phlomoides (Windblumen-Königskerze). Die Liste der Gruppe B wird entsprechend wie folgt gefasst:

	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
1	Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe
2	Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
3	Agrimonia procera	Großer Odermennig
4	Allium oleraceum	Gemüse-Lauch

	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
5	Allium scorodoprasum	Schlangen-Lauch
6	Allium vineale	Weinbergs-Lauch
7	Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
8	Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
9	Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel
10	Arctium lappa	Große Klette
11	Arctium minus	Kleine Klette
12	Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel
13	Astragalus glycyphyllos	Süßer Tragant
14	Ballota nigra	Gewöhnliche Schwarznessel
15	Bellis perennis	Ausdauerndes Gänseblümchen
16	Bistorta officinalis	Schlangen-Wiesenknöterich
17	Bryonia dioica	Rotbeerige Zaurrübe
18	Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume
19	Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut
20	Carum carvi	Kümmel
21	Cerastium arvense	Acker-Hornkraut
22	Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut
23	Chelidonium majus	Schöllkraut
24	Chondrilla juncea	Großer Knorpellattich
25	Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
26	Clinopodium vulgare	Wirbeldost
27	Crepis biennis	Wiesen-Pippau
28	Cruciata laevipes	Gewimpertes Kreuzlabkraut
29	Daucus carota	Wilde Möhre
30	Dipsacus fullonum	Wilde Karde
31	Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
32	Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
33	Epilobium hirsutum	Behaartes Weidenröschen

	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
34	Epilobium lamyi	Graugrünes Weidenröschen
35	Epilobium montanum	Berg-Weidenröschen
36	Epilobium tetragonum	Vierkantiges Weidenröschen
37	Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost
38	Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
39	Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß
40	Foeniculum vulgare	Fenchel
41	Galium album	Weißes Labkraut
42	Galium verum	Echtes Labkraut
43	Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel
44	Geum rivale	Bach-Nelkenwurz
45	Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
46	Glechoma hederacea	Gewöhnlicher Gundermann
47	Gnaphalium sylvaticum	Wald-Ruhrkraut
48	Heracleum sphondylium	Gewöhnliche Bärenklau
49	Hieracium lachenalii	Gewöhnliches Habichtskraut
50	Hieracium laevigatum	Glattes Habichtskraut
51	Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
52	Hieracium piloselloides	Florentiner Habichtskraut
53	Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
54	Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
55	Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
56	Lamium album	Weißes Taubnessel
57	Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
58	Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
59	Lathyrus sylvestris	Wald-Platterbse
60	Lathyrus tuberosus	Knollen-Platterbse
61	Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
62	Leontodon saxatilis	Nickender Löwenzahn

	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
63	<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Wiesen-Margerite
64	<i>Leucanthemum vulgare</i>	Frühe Margerite
65	<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
66	<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
67	<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee
68	<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
69	<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Gilbweiderich
70	<i>Lythrum salicaria</i>	Gewöhnlicher Blutweiderich
71	<i>Malva alcea</i>	Spitzblatt-Malve
72	<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
73	<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
74	<i>Medicago falcata</i>	Sichel-Luzerne
75	<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
76	<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
77	<i>Myosotis scorpioides</i>	Sumpf-Vergissmeinnicht
78	<i>Onobrychis viciifolia</i>	Saat-Esparsette
79	<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
80	<i>Onopordum acanthium</i>	Gewöhnliche Eselsdistel
81	<i>Origanum vulgare</i>	Gewöhnlicher Dost
82	<i>Ornithogalum umbellatum</i>	Dolden-Milchstern
83	<i>Pastinaca sativa</i>	Gewöhnlicher Pastinak
84	<i>Picris hieracioides</i>	Gewöhnliches Bitterkraut
85	<i>Pimpinella major</i>	Große Pimpinelle
86	<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Pimpinelle
87	<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut
88	<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
89	<i>Potentilla erecta</i>	Blutwurz
90	<i>Potentilla recta</i>	Aufrechtes Fingerkraut
91	<i>Potentilla reptans</i>	Kriechendes Fingerkraut
92	<i>Prunella vulgaris</i>	Gewöhnliche Braunelle
93	<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau

	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
94	<i>Scabiosa columbaria</i>	Tauben-Skabiose
95	<i>Scrophularia nodosa</i>	Knoten-Braunwurz
96	<i>Securigera varia</i>	Bunte Beilwicke
97	<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
98	<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
99	<i>Solidago virgaurea</i>	Gewöhnliche Goldrute
100	<i>Stachys sylvatica</i>	Wald-Ziest
101	<i>Stellaria aquatica</i>	Wasser-Sternmiere
102	<i>Stellaria graminea</i>	Gras-Sternmiere
103	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
104	<i>Teucrium scorodonia</i>	Salbei-Gamander
105	<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
106	<i>Trifolium medium</i>	Zickzack-Klee
107	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
108	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
109	<i>Verbascum densiflorum</i>	Großblütige Königskerze
110	<i>Verbascum lychnitis</i>	Mehlige Königskerze
111	<i>Verbascum nigrum</i>	Schwarze Königskerze
112	<i>Verbascum thapsus</i>	Kleinblütige Königskerze
113	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
114	<i>Veronica officinalis</i>	Echter Ehrenpreis
115	<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
116	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
117	<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke
118	<i>Vicia tenuifolia</i>	Feinblättrige Wicke
119	<i>Viola hirta</i>	Behaartes Veilchen

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt „Grundsätzliches“ wird durch den folgenden Abschnitt „Grundsätzliches“ ersetzt:

„Begünstigungsfähig sind Dauergrünlandflächen, auf denen das Vorkommen von mindestens vier regionaltypischen Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands nachgewiesen wird.

Der Nachweis erfolgt durch Dokumentation der Ergebnisse einer systematischen Begehung. Die zuständige Behörde gibt das Verfahren vor, mit dem die Dokumentation zu erfolgen hat. Werden

von der zuständigen Behörde Formulare gestellt oder technische Anwendungen vorgegeben, sind diese für die Nachweispflicht entsprechend zu verwenden. Der Betriebsinhaber hat im letzteren Fall seine technische Einbindung zu gewährleisten, was auch die Erstellung georeferenzierter Fotos umfassen kann.

Erfolgt eine Dokumentation in Papierform, ist diese für den Fall einer Kontrolle vorzuhalten und auf Aufforderung an die Zahlstelle zu übermitteln. Werden die Daten mittels einer technischen Anwendung unter Verwendung georeferenzierter Daten auf dem vorgegebenen Weg an die Zahlstelle übermittelt, gilt die Dokumentation als vorgelegt.

Nachfolgend sind die Erfassungsmethoden beschrieben.“

- b) Nach dem Abschnitt „Grundsätzliches“ wird der folgende Abschnitt „Erfassungsmethode bei Nachweis mittels technischer Anwendung“ eingefügt:

Erfassungsmethode bei Nachweis mittels technischer Anwendung

— Erfassung der Kennarten pro Schlag.

- Schläge bis zu 1 ha gelten jeweils als eine Begehungsfläche.
- Bei Schlägen größer 1 ha bis 5 ha wird der Schlag **durch die technische Anwendung** in zwei Begehungsflächen unterteilt.
- Bei Schlägen größer 5 ha wird der Schlag **durch die technische Anwendung** in drei Begehungsflächen unterteilt.

— Die einzelnen Kennarten/-gruppen sind jeweils 1x pro Begehungsfläche nachzuweisen.

— Bei mehreren Begehungsflächen sind unterschiedliche Kennarten/-gruppen aus der Liste möglich.

— Es sollten mind. 5 m Abstand zum Rand gelassen werden (5 große Schritte) – bei schmalen Schlägen sollte entsprechend mittig erfasst werden. Die Kontrollen werden gemäß diesen Kriterien durchgeführt werden.

— Bei aufeinander folgenden Begehungsflächen ist mind. 5 m Zwischenraum zu belassen.

— Zur Nachweisführung ist i. d. R. nur eine Begehung notwendig

Bewertung der Förderfähigkeit

— Die dokumentierten Kennarten sind pro Begehungsfläche zusammenzuzählen.

— Für die Förderung ist die niedrigste dabei festgestellte Kennartenzahl entscheidend. D. h., für jede Begehungsfläche müssen mindestens vier Kennarten nachgewiesen sein. Dabei können auf den jeweiligen Begehungsflächen auch unterschiedliche Kennarten vorkommen.

— Aus der niedrigsten Kennartenzahl ergibt sich die mögliche Förderfähigkeit.

— Drei Beispiele für den Nachweis mittels technischer Anwendung bei je drei Begehungsflächen je Schlag sind folgender Tabelle zu entnehmen:

	Anzahl Kennarten/ -gruppen auf			Förderfähigkeit
	Fläche 1	Fläche 2	Fläche 3	
Schlag 1	5	7	4	erreicht
Schlag 2	6	3	5	nicht erreicht
Schlag 3	2	8	3	nicht erreicht

- c) Die Überschrift des Abschnitts „Erfassungsmethode“ wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Erfassungsmethode bei Dokumentation in Papierform“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Juni 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

140 **Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Sachverständige und Untersuchungsstellen
für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung
im Saarland (VSU Boden und Altlasten)
vom 2. Dezember 2002**

Vom 10. Juni 2025

Aufgrund des § 18 Satz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Saarländischen Bodenschutzgesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854), verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Agrar, Mobilität und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die VSU Boden und Altlasten (Amtsbl. S. 2508) vom 2. Dezember 2002 wird wie folgt geändert:

1. a) § 9 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
b) In § 9 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch „Absatz 6“ ersetzt.
c) § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden zu Nummer 1 und Nummer 2.
2. a) § 16 Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.
b) In § 16 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch „Absatz 7“ ersetzt.
c) § 16 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 werden zu Nummer 1 und Nummer 2.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juni 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Berg

**§ 1
Änderung der Verordnung über die
Landschaftsschutzgebiete im Landkreis
Neunkirchen**

Die „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“ vom 30. September 1988 (Amtsbl. S. 1063) wird geändert, so dass in der Gemarkung Spiesen, Flur 17, die Parzelle 145/1 nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes L4.07.01 ist.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

Das auszugliedernde Gebiet liegt in der Gemarkung Spiesen und schließt sich südlich an die Flächen des Centrums für Freizeit und Kommunikation der Lebenshilfe an.

Die Ausgliederungsfläche hat eine Größe von ca. 0,24 ha und umfasst eine mäßig artenreiche Wiese frischer Standorte, die bereits durch die Nutzung der angrenzenden Parkplatzflächen beeinträchtigt wird.

Durch die Erweiterung des Bebauungsplans „Auf'm Zimmerplatz/Am Nassenwald“ soll die Ausgliederungsfläche als zusätzliche Parkplatzfläche nutzbar gemacht werden.

Der Ausgliederungsbereich ist aus der beigefügten Flurkarte ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes, Teil I, in Kraft.

Saarbrücken, den 10. Juni 2025

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

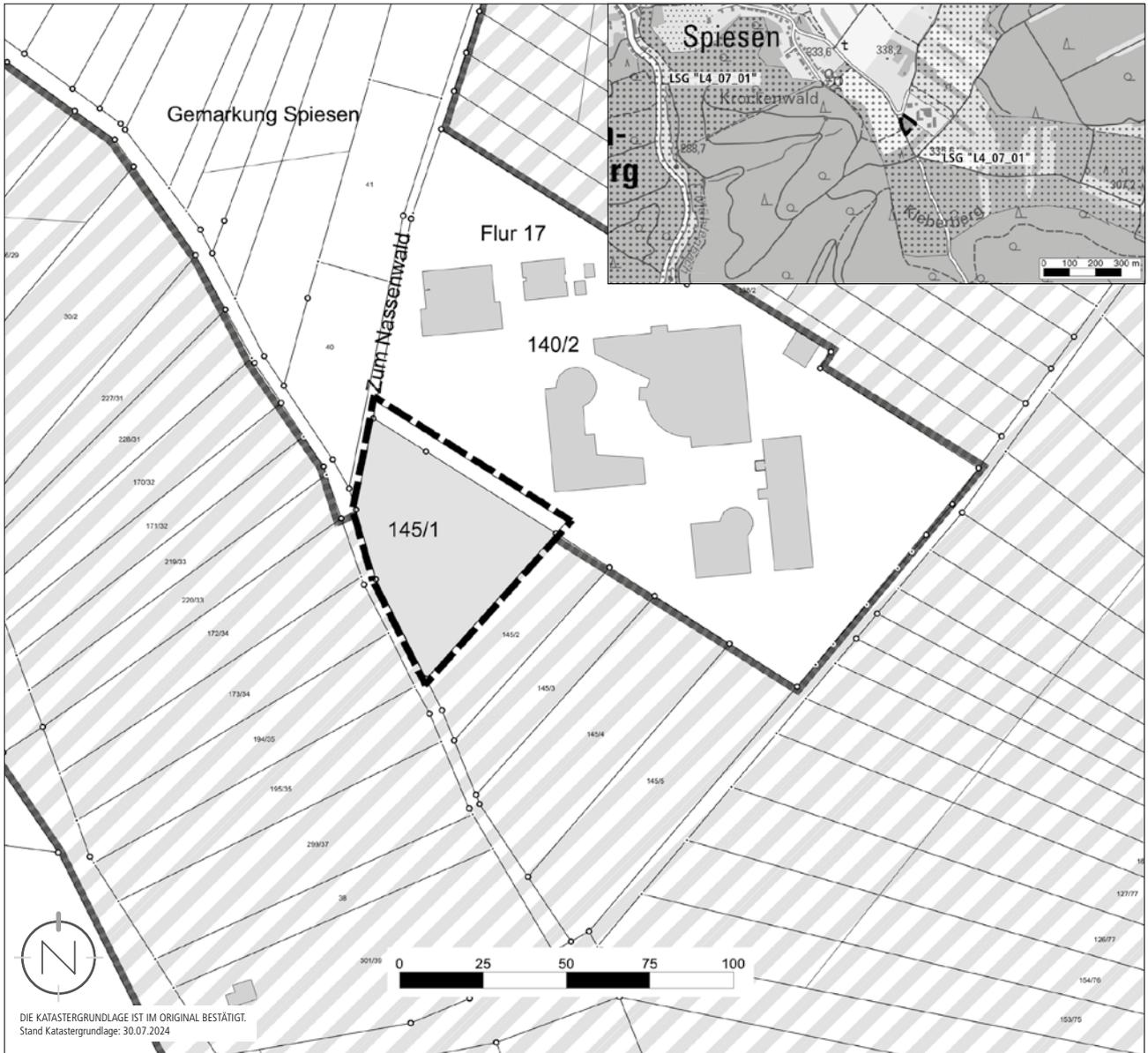
Berg

145 **Verordnung
zur Änderung der
„Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete
im Landkreis Neunkirchen“**

Vom 10. Juni 2025

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz) vom 5. April 2006 (Amtsbl. I S. 726), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, verordnet das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz:

Anlage zur „Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Neunkirchen“ vom 10. Juni 2025



DIE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT.
Stand Katastergrundlage: 30.07.2024

LEGENDE

	GELTUNGSBEREICH ERWEITERUNG BEBAUUNGSPLAN „AUF‘M ZIMMERPLATZ /AM NASSENWALD“		FLURSTÜCK MIT FLURSTÜCKSNUMMER
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET „L 4_07_01“		GEBÄUDE
	AUSGLIEDERUNGSBEREICH		

143

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur elektronischen Aktenführung
bei den Gerichten des Saarlandes**

Vom 17. Juni 2025

Auf Grund der

1. § 298a Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
2. § 4, § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
3. § 14 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4, Absatz 4a Satz 2 und 3, Absatz 6 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
4. § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 135 Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63), sowie § 96 Absatz 3 Satz 3, § 101 Satz 1 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
5. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
6. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
7. § 55b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
8. § 65b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
9. § 52b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 1b Satz 1 und 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
10. § 46e Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 1a Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Ok-

tober 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 328) in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),

11. § 8a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69), auch in Verbindung mit § 156 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 320), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),
12. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I 2024 I Nr. 234), in Verbindung mit dem einzigen Paragraphen der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 13. November 2024 (Amtsbl. I S. 946),

verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 17. November 2022 (Amtsbl. I S. 1382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2025 (Amtsbl. I S. 109), wird wie folgt geändert:

- In der Bezeichnung der Verordnung werden nach den Wörtern „bei den Gerichten“ die Wörter „und Staatsanwaltschaften“ eingefügt.
- § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bei allen saarländischen Gerichten und Staatsanwaltschaften werden die Akten in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt. Akten, die ab dem angegebenen Zeitpunkt neu angelegt werden, werden im Ganzen elektronisch geführt; § 3 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Akten, die zum angegebenen Zeitpunkt bereits in Papierform angelegt sind, werden weiterhin im Ganzen in Papierform geführt. Dies gilt auch für von anderen Gerichten, Spruchkörpern oder Staatsanwaltschaften abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit

die Akten dort bereits in Papierform angelegt wurden.“

- In § 1 Absatz 2 werden nach den Wörtern „bei Gericht“ die Wörter „oder bei einer Staatsanwaltschaft“ eingefügt.
- § 1 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit in der Verwaltungsvorschrift nach Absatz 1 Satz 1 die Führung von Hybridakten angeordnet wird, gilt dies auch für von anderen Gerichten, Spruchkörpern oder Staatsanwaltschaften abgegebene oder verwiesene Verfahren, soweit die Akten dort in Papierform angelegt wurden.“
- In § 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des von der Störung betroffenen Gerichts“ die Wörter „oder der von der Störung betroffenen Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Juni 2025

Die Ministerin der Justiz

Berg

Staatsverträge und Abkommen

141 **Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2025**

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung 2025)

vom 30.01.2025 / 16.05.2025

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen,

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die für die Städtebauförderung zuständigen Minister/Ministerinnen und Senatoren/Senatorinnen,

– nachstehend „Länder“/„Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Bund und Länder messen der Städtebauförderung als Leitprogramm für eine zukunftsfähige, nachhaltige, resiliente und moderne Entwicklung der Städte und Gemeinden in Deutschland große Bedeutung bei. Die Kommunen stehen im Hinblick auf den Klimawandel,

aufgrund des demografischen Wandels und der Digitalisierung sowie veränderter Nutzungsbedingungen und -interessen vor großen Anpassungsbedarfen und städtebaulichen Transformationsprozessen. Dies gilt insbesondere für den Erhalt von lebendigen und identitätsstiftenden Stadt- und Ortskernen, Maßnahmen für den Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, das Schaffen von Wohnraum sowie bedarfsgerechten und zukunftsorientierten Infrastrukturen. Zugleich sind auch langfristig belastbare Strategien zur urbanen Resilienz erforderlich, um negative Auswirkungen von besonderen Ereignissen (wie Pandemien, Hitzeperioden oder auch Naturkatastrophen) durch bauliche, soziale und ökonomische Strukturen zu begrenzen. Übergeordnetes Ziel der Städtebauförderung ist, Teilhabe und Austausch am gesellschaftlichen Leben für alle zu ermöglichen, eine Vielfalt von Akteuren bei der Stadtentwicklung zu integrieren und damit den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Bund und Länder sehen daher in der Städtebauförderung eine wichtige sozial-, struktur-, innen-, umwelt- und kommunalpolitische Aufgabe. Bund und Länder stimmen zudem darin überein, dass die Städtebauförderung einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Neuen Leipzig-Charta, der Ziele der Nationalen Stadtentwicklungspolitik und der Davos-Deklaration leistet und damit zur nachhaltigen Innenentwicklung und Reduzierung des Flächenverbrauchs beiträgt. Sie sehen die Notwendigkeit einer bestandsorientierten und baukulturell anspruchsvollen Städtebauförderung, deren Umsetzung durch die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger, auch von Kindern und Jugendlichen und schwer erreichbaren Bevölkerungsgruppen, erfolgen soll.

Bund und Länder anerkennen das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung. Danach sind sie verpflichtet, Finanzierungsmittel für Aufgaben, deren Ursachen nicht aus unmittelbarem Bezug zu städtebaulichen Missständen herrühren, zuerst auch in anderen Programmen mit Investitionshilfen zu suchen und durch die Koordinierung und Bündelung aller für die Entwicklung der Städte und Gemeinden notwendigen Finanzierungsmittel größtmögliche Synergien zu erreichen. Darüber hinaus bewerten Bund und Länder das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung dahingehend, dass es einen möglichst effizienten und sparsamen Mitteleinsatz gewährleistet. Bund und Länder stimmen darin überein, dass Ausgabereste fortwährend reduziert werden, damit die Mittel in der Städtebauförderung vor Ort zügig zum Einsatz kommen können.

Bund und Länder stimmen darin überein, dass bei der Förderung stadtentwicklungs- und raumordnungspolitische Zielsetzungen für städtische und ländliche Räume zu berücksichtigen sind.

Bund und Länder streben eine engere Verknüpfung von Städtebau- und Wohnraumförderung nach den jeweiligen Gegebenheiten der Gesamtmaßnahmen vor Ort sowie eine Abstimmung zur verbesserten Einbindung des Öffentlichen Personennahverkehrs an.

Bund und Länder anerkennen die Notwendigkeit, staatlich geförderte stadtentwicklungspolitische Maßnahmen auf ihre nachhaltige Wirksamkeit hin von Beginn an kontinuierlich in vergleichbarer Weise zu begleiten

und auszuwerten. Die Förderung des Bundes durch Finanzhilfen wird während des Baus und nach Fertigstellung öffentlich dokumentiert.

Bund und Länder vereinbaren daher auf Grundlage von § 164 b BauGB:

Teil 1: Allgemeine Vereinbarungen

Artikel 1 Städtebauförderungsmittel des Bundes

(1) Auf der Grundlage von Artikel 104b Grundgesetz stellt der Bund den Ländern nach Maßgabe des Bundeshaushalts Bundesmittel zur Förderung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen zur Verfügung. Die Bundesmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen sind.

(2) Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen für die folgenden Programme bereit:

1. Lebendige Zentren
2. Sozialer Zusammenhalt
3. Wachstum und nachhaltige Erneuerung

Innerhalb der Programme sind diese Mittel auch zur Revitalisierung von Brachflächen einzusetzen.

(3) Bund und Länder haben sich auf einen gesamtdeutschen Verteilerschlüssel geeinigt. Mit dem Ziel, die Verteilung der Bundesmittel stärker an den Problemlagen zu orientieren, werden für die Programme folgende Schlüssel zugrunde gelegt, wobei die Angaben jeweils bezogen auf die Summe der Länder und die daraus resultierende Verteilung dauerhaft gelten, sofern sich keine gravierenden strukturellen Veränderungen ergeben:

- Programm Lebendige Zentren: Bevölkerung (40,00%), Bevölkerung 67 Jahre und älter (4,00%), ausländische Bevölkerung (6,50%), bewohnte Wohnungen bis Baujahr 1918 (18,00%), Bevölkerungsverluste > 3% (2011-2018) (5,00%), Bevölkerungsgewinne > 3% (2011-2018) (2,00%), hohe Einwohnerdichte (6,00%), niedrige Einwohnerdichte (Raster) (13,50%), öffentliche Bauinvestitionen (5,00%);
- Programm Sozialer Zusammenhalt: Bevölkerung (40,00%), Bevölkerung 67 Jahre und älter (5,00%), ausländische Bevölkerung (5,00%), Mindestsicherungsleistungen (6,00%), bewohnte Wohnungen bis Baujahr 1918 (8,00%), Bevölkerungsverluste > 3% (2011-2018) (20,00%), Bevölkerungsgewinne > 3% (2011-2018) (4,00%), niedrige Einwohnerdichte (Raster) (3,50%), öffentliche Bauinvestitionen (8,50%);
- Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung: Bevölkerung (40,00%), Bevölkerung 67 Jahre und älter (4,50%), Mindestsicherungsleistungen (4,00%), bewohnte Wohnungen bis Baujahr 1918 (3,00%), unbewohnte Wohnungen (9,75%), Bevölkerungsverluste > 3% (2011-2018) (16,75%), Bevölkerungsgewinne > 3% (2011-2018) (2,50%), hohe Einwohnerdichte (6,25%), gemeindliche

Steuerkraft (1,75%), öffentliche Bauinvestitionen (11,50%).

Der Bund nimmt bis zu 0,5% seiner Finanzhilfen für Forschung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch, mit dem Ziel, die Effizienz der Programme zu bewerten sowie Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Fördergebiete nutzbar zu machen. Die Finanzhilfen des Bundes auf die Länder verteilen sich anteilig für das Jahr 2025 wie folgt (Aufteilung der Bundesfinanzhilfen gemäß des Bundeshaushalts abzüglich o. g. Forschungsmittel):

2025	Leben- dige Zentren	Sozialer Zusam- menhalt	Wachs- tum und nachhal- tige Er- neuerung
Land	in Prozent	in Prozent	in Prozent
Baden- Württemberg	10,581	9,399	9,167
Bayern	13,020	11,500	11,286
Berlin	5,599	4,642	5,336
Brandenburg	5,507	4,841	4,133
Bremen	0,751	0,735	0,818
Hamburg	2,061	1,730	1,949
Hessen	6,829	6,842	6,845
Mecklenburg- Vorpommern	4,504	3,264	2,592
Niedersachsen	9,365	9,075	8,927
Nordrhein- Westfalen	18,158	18,370	20,361
Rheinland- Pfalz	4,284	4,344	4,621
Saarland	1,037	1,283	1,363
Sachsen	6,631	9,423	8,999
Sachsen-An- halt	4,792	6,732	6,220
Schleswig- Holstein	3,233	2,896	2,822
Thüringen	3,648	4,924	4,561
Summe	100,000	100,000	100,000

(4) Die Länder können in Ausnahmefällen mit Einwilligung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bis Ende des Programmjahres entscheiden, dass sie einen Teil der für ein bestimmtes Programm vorgesehenen Finanzhilfen für ein anderes Programm einsetzen. Dabei sind die Regelungen für das andere Programm zu beachten. Für 30% der Finanzhilfen des abgebenden Programms wird die Einwilligung hiermit erteilt, für einen Einsatz im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung in den neuen Ländern gilt die Möglichkeit der Umschichtung nur zur Verwendung im Aufwertungsteil.

(5) Die Höhe des auf die Länder entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest. Dafür ermittelt der Bund auf Grundlage des Bundeshaushalts und der Verteilung gemäß Absatz 3 die verbindliche Verteilung der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder.

Artikel 2

Einsatz der Städtebauförderungsmittel des Bundes

Bund und Länder stimmen darin überein, mit den Mitteln der Städtebauförderung die Erreichung bzw. die Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu unterstützen. Die Länder unterstützen insbesondere städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten, um die Attraktivität der Städte und Gemeinden als Wohn- und Wirtschaftsstandort zu stärken. Sie ergänzen damit die Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG im gesamtdeutschen Fördersystem.

Artikel 3

Fördervoraussetzungen

(1) Die Förderung städtebaulicher Investitionen einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Es ist ein Fördergebiet räumlich abzugrenzen. Abhängig von den jeweiligen Programmen gelten dafür die Regelungen der Absätze 2 in den Artikeln 6, 7 und 8. Sollten im begründeten Einzelfall bei kleineren Städten und Gemeinden die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem BauGB fehlen, kann die Gebietsfestlegung durch Beschluss der Gemeinde erfolgen. Bei einer erstmalig in ein Programm der Städtebauförderung aufgenommenen Gesamtmaßnahme ist übergangsweise (max. drei Jahre) die Festlegung als Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB ausreichend.
- Es ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept zu erstellen, in dem Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind.
- Bei Neuaufstellung oder Überarbeitung des Entwicklungskonzepts erfolgt eine inhaltliche Befassung mit den Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sowie die Ableitung konkreter Ziele und Maßnahmen. Es ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen. Zudem sind darin Aussagen zur langfristigen Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu treffen. Die Länder berücksichtigen bei den Anforderungen an das Entwicklungskonzept die jeweilige Größe der Gemeinden, Entwicklungskonzepte können für mehrere Programme genutzt werden. Die Notwendigkeit der Überarbeitung der Entwicklungskonzepte gilt auch für Gesamtmaßnahmen zur weiteren Förderung im bisherigen Bundesprogramm (Fortsetzungsmaßnahmen), deren Entwicklungskonzepte diese Voraussetzungen

bislang nicht erfüllten und deren Abschluss nicht innerhalb von zwei weiteren Jahren erfolgt.

(2) Weitere Voraussetzung für die Förderung sind im Rahmen der Gesamtmaßnahme Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (beispielsweise des Stadtgrüns). Die Maßnahmen müssen in angemessenem Umfang erfolgen, es müssen mehrere Maßnahmen im Zuwendungszeitraum nach Maßgabe dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgen. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, sofern die Maßnahmen in anderer Weise finanziert werden (Mittelbündelung) bzw. die Maßgabe in der Gesamtschau der bisherigen Zuwendungszeiträume erfüllt wurde; Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 4 Förderfähigkeit

Die Finanzhilfen des Bundes im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können in allen Programmen insbesondere eingesetzt werden für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB sowie Erarbeitung und Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (u. a. energetische Gebäudesanierung, Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Stärkung der mehrfachen Innenentwicklung, Nutzung klimaschonender Baustoffe, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen und deren Vernetzung, Begrünung von Bauwerksflächen und Verkehrsflächen, Erhöhung der Biodiversität, Reduzierung der Hitzebelastung, Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt),
- Verbesserung der klimafreundlichen Mobilität, insbesondere der Nahmobilität
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung bzw. Zwischennutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand (z. B. Zwischenerwerb),

- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/Eigentümerinnen,
- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement,
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten,
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“).

Im Übrigen erfolgt der Einsatz der Finanzhilfen gemäß Artikel 6, 7 und 8.

Artikel 5 Finanzierungsbeteiligung des Bundes und der Länder

(1) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der Gesamtmaßnahmen grundsätzlich mit 33 1/3 % der förderfähigen Kosten.

(2) Die Länder können bei der Förderung von Gesamtmaßnahmen in folgenden Fällen für insgesamt 50 % ihrer Bundesfinanzhilfen den kommunalen Eigenanteil auf bis zu 10 % absenken, wobei sich der Anteil von Bund und Land jeweils zu gleichen Teilen auf bis zu 45 % erhöht:

- a) Förderung von Kommunen in Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage, die Einstufung der Haushaltssicherung bzw. Haushaltsnotlage erfolgt nach jeweiligem Landesrecht.

Mit Einwilligung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen ist eine Absenkung auch für mehr als 50 % der einem Land zugewiesenen Bundesfinanzhilfen möglich. Diese gegenüber den Regelungen der Verwaltungsvereinbarung 2020 vorgenommene Flexibilisierung der Finanzierungsbeteiligung erfolgt mit Blick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine. Der Antrag ist entsprechend zu begründen. Die Haushaltsnotlage der betroffenen Kommunen ist dabei von der in den Ländern zuständigen Finanzaufsicht zu bestätigen.

- b) Förderung interkommunaler Maßnahmen. Die Inanspruchnahme der Konditionen für interkommunale Kooperationen erfordert:

- die Erarbeitung (Fortschreibung) eines unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstellten überörtlich abgestimmten integrierten Entwicklungskonzepts, in dem die strategische Ausrichtung der Kooperation dargestellt wird. Es ist von den kooperierenden Kommunen zu beschließen. In das überörtliche Konzept sind teils räumliche Vertiefungskonzepte zu integrieren, in denen die Ziele und Maßnahmen in den zur Kooperation gehörenden Fördergebieten

ten dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in eine gegebenenfalls bereits vorhandene räumliche Planung einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen,

- sofern eine Kooperation innerhalb einer Gemeinde erfolgt (Kooperation mehrerer Ortsteile), ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes, integriertes Gesamtentwicklungskonzept mit teilräumlichen Vertiefungen.

Bei der Förderung interkommunaler Maßnahmen gelten zur räumlichen Abgrenzung der Fördergebiete die zu den jeweiligen Programmen getroffenen Regelungen. Die Festlegung des gesamten Gemeindegebiets als Fördergebiet zum Zwecke der interkommunalen Kooperation sowie Kooperationen von Maßnahmen, die in unterschiedlichen Programmen gefördert werden, ist nicht zulässig.

(3) Die Länder können Gesamtmaßnahmen in historischen Altstädten und Stadtbereichen mit denkmalwerter Bausubstanz (z. B. Flächendenkmale, Denkmalensembles, Denkmalbereiche, Denkmalschutzgebiete) auf Grundlage von § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 40 % der förderfähigen Kosten einsetzen, so dass der kommunale Eigenanteil nicht über 20 % hinausgeht.

(4) Die Länder können für die Sicherung von Altbauten oder anderer das Stadtbild prägender Gebäude die Bundesmittel zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 45 % der förderfähigen Kosten einsetzen.

(5) Die neuen Länder können bei der Förderung für folgende Maßnahmen im Rahmen des Programms Wachstum und nachhaltige Erneuerung zu einem jeweiligen Bundes- und Landesanteil von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten einsetzen:

- Rückbau von dauerhaft nicht mehr benötigten Wohngebäuden,
- Sanierung und Sicherung von Altbauten und beim Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung,
- bei der Rückführung der städtischen Infrastruktur, der Bundesanteil am Zuschuss zu den Gesamtkosten der Vorhaben beträgt höchstens 25 % Kosten des unvermeidbaren Rückbaus oder der Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung können mit einem Bundesanteil an den Gesamtkosten des Vorhabens von bis zu 45 % gefördert werden.

Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung des Förderaufwandes in mindestens derselben Höhe, so dass die Gemeinden keinen Eigenanteil leisten.

Der Anteil der für Maßnahmen gemäß Spiegelstrich 2 und 3 eingesetzten Bundesmittel für das Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung in den neuen Ländern darf insgesamt 30 % der Bundesmittel nicht übersteigen.

Der Bund und die neuen Länder vereinbaren, die Wirksamkeit und Notwendigkeit der Regelungen nach diesem Absatz bis zum Jahr 2027 erneut zu prüfen.

Für Rückbaumaßnahmen ist gegenüber dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen darzulegen, warum entsprechende Maßnahmen erforderlich sind.

(6) Die Länder können aufgrund der besonderen Haushaltslage einer Gemeinde auf der Grundlage von allgemein bekannt gemachten Grundsätzen durch Einzelfallentscheidung zulassen, dass Mittel, die der geförderte Eigentümer bzw. die geförderte Eigentümerin aufbringt, als kommunaler Eigenanteil gewertet werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass andernfalls die Investitionen unterbleiben würden. Der von der Gemeinde selbst aufgebrauchte Eigenanteil muss dabei mindestens 10 % der förderfähigen Kosten betragen.

(7) Der Bund beteiligt sich nicht an der Finanzierung des Abrisses von Denkmälern.

Teil 2: Vereinbarungen zu den Programmen

Artikel 6

Lebendige Zentren –

Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne

(1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Lebendigen Zentren werden eingesetzt für städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und zum Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, zur Profilierung und Standortaufwertung sowie zum Erhalt und zur Förderung der Nutzungsvielfalt. Ziel ist ihre Entwicklung zu attraktiven, multifunktionalen und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Kultur und Bildung.

(2) Die räumliche Festlegung kann als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, Maßnahmegebiet nach § 171b, § 171e oder § 171f BauGB erfolgen.

(3) Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden zur/für

- bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, u. a. bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind, Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz sowie die Durchführung von

- Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), insbesondere von Grünräumen,
- Erneuerung des baulichen Bestandes,
- klimafreundliche Mobilität und Erreichbarkeit der Zentren sowie ein konfliktfreies und sicheres Miteinander der unterschiedlichen Mobilitätsformen, insbesondere durch Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen, eine bessere Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie durch Sicherstellung der Nahversorgung,
- Quartiers- und Citymanagement bzw. Management der Zentrenentwicklung, Leerstandsmanagement, die Beteiligung von Nutzungsberechtigten und von deren Beauftragten im Sinne von § 138 BauGB sowie von Immobilien- und Standortgemeinschaften.

Artikel 7

Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten

(1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts werden für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen vor erheblichen sozialen Herausforderungen stehen (vgl. § 171e BauGB). Damit soll ein Beitrag zum Abbau sozialräumlicher Benachteiligungen, zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es, Strukturen für eine langfristige Verfestigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen.

Förderfähig sind daher vorrangig Gesamtmaßnahmen, die im Fördergebiet für ergänzende Maßnahmen Kooperationen mit Dritten vereinbaren.

(2) Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmegebiet nach § 171e Absatz 3 BauGB, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

(3) Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur/für:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u. a. auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes als Begegnungs-, Aufenthalts- und Bewegungsorte

und gleichzeitig als Grünräume zum Hitzeschutz und zur Wasserspeicherung,

- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen, vorzugsweise multifunktional und in Verbindung mit geschützten Außenräumen,
- Stärkung der Bildungschancen (einschließlich der Chancen auf Umweltbildung), Beschäftigungsmöglichkeiten und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit, bspw. zur Verkehrsberuhigung/-lenkung und dem baulichen Lärmschutz,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung und Einbindung lokaler Akteure, inklusive der lokalen Gemeinwesenarbeit,
- Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

Artikel 8

Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten

(1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

(2) Die räumliche Festlegung kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB, Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB erfolgen.

(3) Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für:

- städtebauliche Anpassungsmaßnahmen an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,

- die städtebauliche Neuordnung sowie die Wieder- und Zwischennutzung von Industrie-, Verkehrs- oder Militärbrachen einschließlich Nutzungsänderungen,
- Brachenentwicklung, insbesondere zur Unterstützung des Wohnungsbaus,
- die Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der privaten Freiflächen einschließlich Grünraumvernetzung,
- Maßnahmen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung und zur Reduzierung des Wärmeinseffektes,
- die Anpassung und Transformation der städtischen Infrastruktur einschließlich der Grundversorgung,
- die Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes,
- den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur (Rückbau von Wohnungen in den neuen Ländern gemäß Absatz 4).

Für die neuen Länder gelten folgende abweichende Regelungen:

(4) Die neuen Länder stellen im Rahmen des Programms Wachstum und nachhaltige Erneuerung sicher, dass mindestens 60% der in Artikel 5 Absatz 5 ausgewiesenen Bundesfinanzhilfen für die Förderung der Aufwertung von Stadtquartieren eingesetzt wird. Dabei können die neuen Länder die für Maßnahmen der Sanierung und Sicherung von Altbauten sowie Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung sowie zur Rückführung der städtischen Infrastruktur eingesetzten Mittel anrechnen.

Das Landesprogramm führt bei den einzelnen Gesamtmaßnahmen auf, welche Bundesmittel für die Aufwertung und für den Rückbau von Wohnungen, für die Rückführung der städtischen Infrastruktur und für Sanierung und Sicherung (einschließlich Erwerb) von Altbauten eingesetzt werden.

Mittel des Rückbaus von Wohngebäuden können eingesetzt werden für Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten) und eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung.

Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Vorstehender Satz findet auf Antrag eines Landes keine Anwendung, wenn auf der Grundlage eines quartiersbezogenen städtebaulichen Konzepts aus Aufwertungs- und Rückbaumaßnahmen insgesamt ein Beitrag zur Stadterhaltung geleistet wird und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen dem zustimmt. Hinsichtlich des Rückbaus von denkmalgeschützten Gebäuden gilt Artikel 5 Absatz 7.

Die Einzelheiten der Förderung des Rückbaus von Wohnungen regeln die neuen Länder in ihren Förde-

rungsrichtlinien unter Beachtung folgender Eckwerte: Gewährt wird ein Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung des Zuschusses mit bis zu 55 Euro je Quadratmeter. Ein höherer Anteil des Bundes ist zulässig, wenn auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls erheblich über dem Durchschnitt liegende Rückbaukosten anfallen; auch dabei darf die Gesamtförderung die Höhe der nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten. Der Anteil des Bundes darf den durchschnittlichen Betrag von 55 Euro je Quadratmeter nicht überschreiten. Mittel für Sanierung und Sicherung können eingesetzt werden für die Sanierung und Sicherung von Gebäuden, die vor 1949 errichtet wurden (Altbauten) sowie den Erwerb von Altbauten durch Städte und Gemeinden zur Sanierung und Sicherung.

Förderfähig ist die stadumbaubedingte Rückführung der städtischen Infrastruktur im Fördergebiet, sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur. Dazu gehören auch Vorhaben, die auf Grund des Stadumbaues erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern.

Artikel 9 Verfügungsfonds

(1) Zur stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen kann die Gemeinde einen Fonds einrichten, über die Verwendung von dessen Mitteln entscheidet ein lokales Gremium (Verfügungsfonds). Der Fonds finanziert sich in der Regel bis zu 50% aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden, mindestens zu 50% aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften, Privaten oder zusätzlichen Mitteln der Gemeinde. Fonds im Programm Sozialer Zusammenhalt und in besonderen Ausnahme- bzw. Einzelfällen können auch bis zu 100% aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Ländern und Gemeinden finanziert werden.

(2) Die Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen und investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen verwendet, im Programm Sozialer Zusammenhalt zusätzlich gemäß § 171e BauGB.

Teil 3: Verfahrensvorschriften

Artikel 10 Landesprogramm

(1) Das Land stellt ein Landesprogramm nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten auf, das die zu fördernden städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen und Finanzierungsanteile bestimmt. Es stimmt diese mit anderen vom Bund oder dem Land geförderten oder durchgeführten Gesamtmaßnahmen ab. Das Land unterteilt das Landesprogramm in die Programme, für die es Finanzhilfen des Bundes erhält.

(2) Das Landesprogramm enthält die angemeldeten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen für das Programmjahr entsprechend der für das Land im ersten Teil dieser Verwaltungsvereinbarung geltenden Finanzhilfen. Es umfasst Fortsetzungsmaßnahmen und zur Neuaufnahme (neue Maßnahmen) vorgesehenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Bei Fortsetzungsmaßnahmen ist auch die Summe der bisherigen Bundesmittel anzugeben. Die Förderdauer einer Gesamtmaßnahme ist auf 15 Jahre begrenzt. Für die 2020 und 2021 in die neuen Programme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen wird eine entsprechende Förderdauer angestrebt. Die Gesamtfinanzierung der angemeldeten Maßnahmen muss gemäß § 149 BauGB sichergestellt sein.

(3) Interkommunale Maßnahmen sind im Landesprogramm des jeweiligen Programms darzustellen. Dies umfasst die Bezeichnung der interkommunalen Kooperation, die zur interkommunalen Kooperation gehörenden Kommunen und welche Fördergebiete den jeweiligen Kommunen einschließlich Höhe der jeweiligen Fördermittel zuzuordnen sind. Ist die interkommunale Kooperation selbst formale Empfängerin der Fördermittel, kann die erforderliche Zuordnung auch nachträglich an den Bund übermittelt werden. Sofern es sich um die Kooperation mehrerer Ortsteile innerhalb einer Gemeinde handelt, ist dies gesondert zu kennzeichnen und die Fördergebiete in der Gemeinde zu benennen. Für interkommunale Maßnahmen gilt die Förderhöchstdauer des Absatzes 2.

(4) Das Landesprogramm für das Programmjahr wird dem Bund bis spätestens zum 30. April 2025 auf einem vom Bund zur Verfügung gestellten Formblatt, übersandt. Die Frist kann verlängert werden durch die frühzeitige Anzeige vor Ablauf der Frist. Die Begleitinformationen zu diesen Gesamtmaßnahmen sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen und zu gleicher Frist an den Bund freizugeben. Die Begleitinformationen dienen der Prüfung nach Artikel 4 Absatz 2 der Grundvereinbarung sowie der Evaluierungs- und Berichtspflicht gemäß Artikel 104b GG.

Artikel 11 Bundesprogramm

(1) Der Bund fasst die Länderprogramme zu einem Bundesprogramm zusammen. Die Prüffrist des Bundes nach Artikel 4 Absatz 2 der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) beträgt einen Monat.

(2) Zu den in das Bundesprogramm 2025 aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104b GG Monitoringdaten in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <https://stbauf.bund.de>) zu erfassen. Die Monitoringdaten für die im Jahr 2025 neu aufgenommenen Gesamtmaßnahmen sind zum 30. September 2026 von den Ländern an den Bund freizugeben. Dies gilt auch für Maßnahmen der Bundesprogramme der Vorjahre.

Artikel 12 Zuteilung und Abrechnung der Bundesmittel

(1) Der Bund teilt den Ländern Bundesmittel nach Maßgabe des Bundesprogramms für die dort aufgeführten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen zu. Er kann die Finanzhilfen den Ländern auch einzeln zuteilen, nachdem er das einzelne Landesprogramm schrittweise in das Bundesprogramm aufgenommen hat. Die Bundesmittel für das Jahr 2025 werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen städtebaulichen Maßnahmen bis zum Ablauf des 31.12.2025 bewilligt oder zugeteilt, andernfalls erlischt die Zuteilung nach den Sätzen 1 und 2 in Höhe der nicht bewilligten oder nicht zugeteilten Mittel. Die Bundesmittel werden von den Ländern zu den gleichen Bedingungen eingesetzt wie die Förderungsmittel der Länder. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Förderungsmitteln des Landes eingesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der Verfahrenserleichterung und Prozessoptimierung machen die Länder im Bewilligungsverfahren von allen Möglichkeiten dieser Verwaltungsvereinbarung, sofern fachlich angezeigt beispielsweise auch vom Instrument der Bewilligung von Gesamtmaßnahmen Gebrauch.

(2) Die Bundesmittel 2025 sind nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 1. Januar 2025 entstehen. Im vorherigen Jahr entstandene Kosten können von den Ländern ausnahmsweise als förderungsfähig erklärt werden.

(3) Die Städtebauförderungsmittel des Bundes und der Länder werden als Zuschuss gewährt. Artikel 17 bleibt unberührt.

(4) Nach Abschluss einer Gesamtmaßnahme oder bei vorzeitigem Abbruch der Förderung lässt das Land eine Abrechnung erstellen, die sich auf die städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht. Die Abrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über den Zuschuss zur Gesamtmaßnahme. Sie erfasst alle hierfür erforderlichen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstanden sind. Die Abrechnung ist jeweils auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme zu beziehen, bei Abbruch der Förderung unter Berücksichtigung des Abbruchs. Gesamtmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach ihrem Abschluss oder vorzeitigem Abbruch gegenüber dem Bund abzurechnen. Spätestens acht Jahre nach der Aufnahme im Bundesprogramm erfolgt eine Zwischenabrechnung, soweit die Gesamtmaßnahme nicht beendet ist oder vorzeitig abgebrochen wurde; für überführte Gesamtmaßnahmen gilt Artikel 25 Absatz 1, letzter Satz. Die Sätze 5 und 6 des Artikel 12 Absatz 4 gelten ab für 2020 und 2021 in die neuen Programme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen.

(5) Nach Erhalt der Verwendungsnachweise nach Artikel 15 stellt der Bund gegenüber den Ländern den Stand der Ausgabereste rechtsverbindlich per Bescheid fest.

Im Jahr 2025 neu entstehende Ausgabereste verfallen zum 31.12.2027 endgültig.

Für die Inanspruchnahme von Ausgaberechten ist mindestens zwei Monate vor der notwendigen Auszahlung ein Antrag beim Bund zu stellen, spätestens jedoch bis zum 10. Oktober 2025. Der Antrag enthält die Höhe der benötigten Mittel für ein Programm und den Zeitpunkt der notwendigen Auszahlung. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Förderungsmitteln des Landes eingesetzt werden. Die Einwilligung zur Inanspruchnahme von Ausgaberechten wird der Bund erteilen, sofern dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen die haushaltsmäßige Deckung möglich ist.

Die Länder teilen dem Bund zu den in Absatz 6 genannten Fristen mit, ob und in welcher Höhe die Inanspruchnahme von Ausgaberechten voraussichtlich erfolgt.

(6) Die Länder teilen dem Bund jährlich zum 1. September mit, welche Kassenmittel sie voraussichtlich bis zum Jahresende abrufen werden.

Artikel 13 Änderung des Bundesprogramms

(1) Die Länder sind berechtigt, im Bundesprogramm des Jahres 2025 für eine städtebauliche Gesamtmaßnahme bereitstehende Bundesmittel, die dort zurzeit nicht oder nicht mehr benötigt werden, für eine andere Gesamtmaßnahme des Bundesprogramms 2025 bis Ende 2033 einzusetzen (Umschichtung), für eine zu benennende neue Maßnahme jedoch nur bis Ende 2025. Änderungen zum aktuellen Programmjahr sind dem Bund bis spätestens 15.11.2025 zu übersenden.

Umschichtungen sind nur innerhalb des Programms zulässig; dies umfasst auch die in Artikel 9 Absatz 2 der Grundvereinbarung genannten Beträge und Zinsen. Umschichtungen werden dem Bund angezeigt. Bei einer Umschichtung zugunsten neuer Gesamtmaßnahmen werden Begleitinformationen beigefügt.

(2) Bundesmittel, die durch ein Land nicht oder nicht mehr eingesetzt werden können, sind dem Bund bis zum 30. September 2025 zurückzumelden. Der Bund kann diese Mittel – Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen – auf die anderen Länder verteilen.

(3) Änderungen des Einsatzes von Bundesmitteln, die sich auf Bundesprogramme vergangener Jahre auswirken, werden dem Bund unter Nennung der Gesamtmaßnahme angezeigt.

Artikel 14 Option zum Erhalt ortsbildprägender Bauwerke

(1) Ein Land kann den Teil der Finanzhilfen, den es nicht nach Artikel 6 einsetzen kann, sowie zusätzliche Finanzhilfen, die ihm der Bund im Wege der Umverteilung gemäß Artikel 13 Absatz 2 zuteilt, einer Gemeinde für die Erhaltung von das Ortsbild prägenden Bauwerken, in den neuen Ländern einschließlich Kir-

chengebäuden, die in ihrem baulichen Bestand gefährdet sind, sowie für Maßnahmen im Umfeld von Baudenkmalern mit städtebaulichem Charakter bewilligen. Die Zuteilung zusätzlicher Mittel setzt die vollständige Inanspruchnahme der Mittel für das Programm gemäß Artikel 6 durch das Land voraus.

Handelt es sich nicht um zusätzliche Finanzhilfen, bedarf die Bewilligung der Einwilligung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, soweit sie mehr als 10% der für das Programm vorgesehenen Finanzhilfen betrifft.

Der Bundesanteil kann bis zu 60% betragen, wenn es sich um zusätzliche Hilfen handelt. Der verbleibende Teil ist vom Land, der Gemeinde, dem Träger oder Dritten aufzubringen.

Das Nähere der Förderung regeln die Länder.

(2) Die Landesprogramme für das Programm gemäß Artikel 6 führen die Gebäude mit Angabe ihres Ortes und der Bundesmittel wie eine Gesamtmaßnahme auf, die gemäß Absatz 1 gefördert werden. Artikel 11 (Bundesprogramm) gilt auch für Vorhaben, die gemäß Absatz 1 gefördert werden.

Artikel 15 Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel

Die Länder weisen dem Bund bis zum 1. März für das vorangegangene Jahr die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel verbindlich auf dem Formblatt nach, das der Bund den Ländern übersendet. Die Verwendung in Anspruch genommener Ausgaberechte gemäß Artikel 12 Absatz 5 weisen die Länder dabei gesondert nach.

Artikel 16 Unterrichtung

(1) Der Bund und die Länder unterrichten einander über Entscheidungen oder Umstände aus ihren Aufgabenbereichen, die für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen des Bundesprogramms von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Die Länder werden dem Bund aus begründetem Anlass erbetene Informationen über die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auch außerhalb der Anpassung und Fortführung des Programms geben.

(3) Nach Abschluss einer Gesamtmaßnahme oder bei vorzeitigem Abbruch der Förderung unterrichtet das Land den Bund in Form eines Berichts, der auch die Ergebnisse der Abrechnung nach Artikel 12 Absatz 4 enthält.

(4) Die Länder unterrichten den Bund jährlich über Höhe und Verwendung von Darlehensrückflüssen aus Städtebauförderungsmitteln.

Artikel 17 **Einsatz von Städtebauförderungsmitteln**

(1) Städtebauförderungsmittel können dem Letztempfänger bzw. der Letztempfängerin als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten oder zur Verbilligung von anderen Darlehen, die der Deckung der Kosten dienen, gewährt werden. Sie können als Darlehen auch zur Vor- oder Zwischenfinanzierung, als Zuschüsse auch zur Verbilligung von anderen Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen, zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, von Instandsetzungsmaßnahmen oder von Maßnahmen im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 2 des früheren Städtebauförderungsgesetzes auch als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen gewährt werden.

(2) Soweit eine andere Stelle als die Gemeinde Kosten für bestimmte durch die Sanierung bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahmen auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder aus anderen als Städtebauförderungsmitteln trägt oder derartige Maßnahmen fördert, dürfen Städtebauförderungsmittel mit Zustimmung der anderen Stelle zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt werden, wenn die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungs- oder Förderungsmittel zu erwarten ist.

Artikel 18 **Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen**

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des § 177 Absatz 4 und 5 BauGB entsprechend, wenn der Eigentümer bzw. die Eigentümerin sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB durchzuführen. Hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, so gelten auch für die Kosten dieser Maßnahmen die Vorschriften des § 177 Absatz 4 und 5 BauGB entsprechend.

(2) Ein Zuschuss aus Städtebauförderungsmitteln darf zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nur insoweit gewährt werden, als diese Kosten nicht von dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin zu tragen sind.

Artikel 19 **Anwendung der Grundvereinbarung**

(1) Im Übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBlFin. 1986, S. 238) Anwendung.

(2) In Ausfüllung der Protokollnotiz zu Artikel 6 Absatz 1 dieser Grundvereinbarung wird für den Bereich der Städtebauförderung festgelegt: Wird die 30-Tage-Frist nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung, der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Die Erstattung von Zinsbeträgen zeigen die Länder schriftlich oder durch Abdruck der entsprechenden Einzahlungsmitteilung oder Annahmeanordnung an.

Artikel 20 **Förderrichtlinien der Länder**

Für die Programme gelten die jeweiligen Förderrichtlinien der Länder, sofern im Zweiten Teil dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist.

Artikel 21 **Innovationsklausel**

Für innovative und experimentelle Vorhaben können die Länder mit Einwilligung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen in Ausnahmefällen Regelungen vorsehen, die von den Festlegungen dieser Verwaltungsvereinbarung abweichen.

Dies sind im besonderen Maße innovative und experimentelle Vorhaben zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung.

Artikel 22 **Evaluierung**

Die Städtebauförderung und ihre Programme werden gemäß Artikel 104b GG regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Eine wesentliche Grundlage der Evaluierung sind die Begleitinformationen und Monitoringdaten. Die Gewinnung sonstiger, für die Evaluierung unabdingbarer Informationen hat so zu erfolgen, dass die beteiligten Stellen möglichst gering belastet werden.

Artikel 23 **Öffentliche Darstellung der Städtebauförderung, Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Förderung des Bundes ist in der öffentlichen Kommunikation (z. B. Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltungen) angemessen darzustellen. Bei der erstmaligen öffentlichen Bekanntgabe der Landesprogramme beziehen die Länder den Bund durch gemeinsame Pressemitteilungen ein.

(2) Im Bewilligungsbescheid gegenüber den Kommunen bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes beruht, und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Dabei sind die Logos „Städtebauförderung“ sowie „Bundesministerium für

Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen“ zu verwenden. Der Bund stellt den Ländern die entsprechenden Wortbildmarken elektronisch zur Verfügung. Nach Abschluss der Bundesförderung zu einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme bzw. nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist die Bundesförderung dauerhaft, z. B. durch Plaketten, Hinweistafeln usw., darzustellen.

(3) Die Länder wirken darauf hin, den Bund in die öffentlichkeitswirksame Kommunikation der Förderung sowie in wesentliche öffentlichkeitswirksame Termine bedeutender Gesamtmaßnahmen einzubinden. Die Länder schlagen dem Bund pro Jahr mindestens zwei Termine zur gemeinsamen Vorstellung von geförderten Gesamtmaßnahmen vor.

Artikel 24 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Die Verwaltungsvereinbarung 2025 tritt mit Gegenzeichnung aller Länder in Kraft. Die Länder wirken darauf hin, künftige Verwaltungsvereinbarungen innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung durch den Bund gegenzuzeichnen.

(2) Die Bundesprogramme für die früheren Programmjahre werden auf Grundlage der für diese Programmjahre abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen abgewickelt.

Teil 4: Übergangsvorschriften

Artikel 25 Übergangsvorschriften

(1) Für Fördermaßnahmen vor dem 1. Januar 2020, welche aus den bisherigen Programmen in Programme nach Artikel 6 bis 8 überführt und in diesen fortgeführt werden, gelten folgende Regelungen:

- Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und integrierte Entwicklungskonzepte gelten fort, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung (Artikel 3 Absatz 1). Für integrierte Entwicklungskonzepte gilt die Einschränkung des Artikel 3 Absatz 1, letzter Satz.
- Die Landesprogramme werden ergänzt um die Angaben der bisherigen Förderung vor dem 1. Januar 2020 (Artikel 10 Absatz 2).

Die Länder führen für städtebauliche Gesamtmaßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2019 gefördert wurden, eine Zwischenabrechnung bis zum 31. Dezember 2027 durch.

(2) Für Fördermaßnahmen vor dem 1. Januar 2020, welche nicht in die Programme nach Artikel 6 bis 8 überführt werden, ist eine Abwicklung von Mehr- und Minderbedarfen auch zwischen den ursprünglichen Förderprogrammen früherer Programmjahre bis zum 31.12.2025 zulässig; der Einsatz von Bundesmitteln gemäß dieser und künftiger Verwaltungsvereinbarungen ist ausgeschlossen.

Die Länder führen die Abrechnung dieser Gesamtmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2027 durch.

Teil 5: Regelung zum Abbau von Ausgaberesten

Artikel 26 Abbauziel in 2027

Bund und Länder vereinbaren die Fortschreibung der mit der Ergänzungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104b GG zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen vom 29. Februar 2024 bzw. 13. Juni 2024 (BAnz AT 25.07.2024 B6) geregelten Abbauziele, einen jährlichen Abbau von mindestens je 10 Prozent der zuvor festgestellten Ausgabereste der Länder aus Mitteln der Städtebauförderung.

Entsprechend werden die bestehenden Ausgabereste auf insgesamt 410,238 Millionen Euro zum Jahresabschluss 2027 reduziert.

Die übrigen Bestimmungen der Ergänzungsvereinbarung gelten für die Abbaupflichtungen des Jahres 2027 unverändert fort.

Bund und Länder erarbeiten nach Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung gemeinsam die Grundlagen für eine zukünftige Regelung zum weiteren Abbau von Ausgaberesten, welche die Interessenlagen von Bund, Ländern und Kommunen sowie die Besonderheiten der Städtebauförderung angemessen berücksichtigt.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Klara Geywitz

Berlin, den 30.01.2025

Für das Land Baden-Württemberg

Die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen

Nicole Razavi

Stuttgart, den 13.02.2025

Für den Freistaat Bayern

Der Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr

Christian Bernreiter

München, den 14.02.2025

Für das Land Berlin

**Der Senator
für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen**

Christian Gaebler

Berlin, den 17.03.2025

Für das Land Nordrhein-Westfalen

**Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung**

Ina Scharrenbach

Düsseldorf, den 21.03.2025

Für das Land Brandenburg

**Der Minister
für Infrastruktur und Landesplanung**

Detlef Tabbert

Potsdam, den 17.03.2025

Für das Land Rheinland-Pfalz

**Der Minister
des Innern und für Sport**

Michael Ebling

Mainz, den 03.04.2025

Für die Freie Hansestadt Bremen

**Die Senatorin
für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung**

Özlem Ünsal

Bremen, den 25.03.2025

Für das Saarland

**Der Minister
für Inneres, Bauen und Sport**

Reinhold Jost

Saarbrücken, den 14.03.2025

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

**Die Senatorin
für Stadtentwicklung und Wohnen**

Karen Pein

Hamburg, den 24.02.2025

Für den Freistaat Sachsen

**Die Staatsministerin
für Infrastruktur und Landesentwicklung**

Regina Kraushaar

Dresden, den 11.04.2025

Für das Land Hessen

**Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr und ländlichen
Raum**

Kaweh Mansoori

Wiesbaden, den 31.03.2025

Für das Land Sachsen-Anhalt

**Die Ministerin
für Infrastruktur und Digitales**

Dr. Lydia Hüskens

Magdeburg, den 19.03.2025

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

**Der Minister
für Inneres, Bau und Digitalisierung**

Christian Pegel

Schwerin, den 07.03.2025

Für das Land Schleswig-Holstein

**Die Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport**

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Kiel, den 25.02.2025

Für das Land Niedersachsen

**Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

Olaf Lies

Hannover, den 17.03.2025

Für den Freistaat Thüringen

**Der Minister
für Digitales und Infrastruktur**

Steffen Schütz

Erfurt, den 16.05.2025

Verwaltungsvorschriften

**139 Durchführungsbestimmungen
zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie
zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens
(DB-PKH)**

AV des MdJ Nr. 3/2025 vom 2. Juni 2025

(J 3715-3#003)

I.

Die AV des MdJ Nr. 22/2001 vom 15. November 2001 (GMBL. Saar 2001 S. 864), zuletzt geändert durch AV des MdJ Nr. 2/2021 vom 11. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die „Anlage 1 (Stand: 1. Januar 2021)“ wird durch die „Anlage 1 (Stand: 1. Juni 2025)“ ersetzt.
2. Die „Anlage 2 (Stand: 1. Januar 2021)“ wird durch die „Anlage 2 (Stand: 1. Juni 2025)“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Juni 2025

Ministerium der Justiz

In Vertretung
Dr. Diener

**Anlage 1 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: KostBRÄG 2025)
Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)**

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	82	260	120	298	356
1.000	145	446	183	484	578
1.500	205	629	246	670	800
2.000	258	805	309	857	1.023
3.000	314	1.039	377	1.101	1.311
4.000	370	1.272	444	1.346	1.599
5.000	426	1.505	512	1.590	1.887
6.000	483	1.738	579	1.835	2.176
7.000	539	1.972	647	2.079	2.464
8.000	595	2.205	714	2.324	2.752
9.000	651	2.438	782	2.568	3.041
10.000	708	2.671	849	2.813	3.329
13.000	784	2.911	941	3.068	3.634
16.000	860	3.151	1.032	3.323	3.939
19.000	936	3.391	1.124	3.578	4.245

Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten					
I. Instanz					II. Instanz
nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren			
1	2	3	4	5	6
Streitwert bis	nur GKG	GKG + RVG	nur GKG	GKG + RVG	GKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
22.000	1.013	3.631	1.215	3.833	4.550
25.000	1.089	3.871	1.307	4.089	4.855
30.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
35.000	1.291	4.585	1.550	4.843	5.752
40.000	1.393	4.942	1.671	5.221	6.201
45.000	1.494	5.299	1.793	5.598	6.649
50.000	1.595	5.656	1.914	5.975	7.098
65.000	1.945	6.302	2.334	6.691	7.989
80.000	2.295	6.948	2.754	7.407	8.881
95.000	2.645	7.594	3.174	8.123	9.772
110.000	2.995	8.240	3.594	8.839	10.664
125.000	3.345	8.886	4.014	9.555	11.555
140.000	3.695	9.532	4.434	10.271	12.447
155.000	4.045	10.178	4.854	10.987	13.339
170.000	4.395	10.824	5.274	11.703	14.230
185.000	4.745	11.470	5.694	12.419	15.122
200.000	5.095	12.116	6.114	13.135	16.013
230.000	5.620	13.058	6.744	14.182	17.320
260.000	6.145	13.999	7.374	15.228	18.626
290.000	6.670	14.941	8.004	16.275	19.933
320.000	7.195	15.882	8.634	17.321	21.239
350.000	7.720	16.824	9.264	18.368	22.546
380.000	8.245	17.765	9.894	19.414	23.852
410.000	8.770	18.707	10.524	20.461	25.159
440.000	9.295	19.648	11.154	21.507	26.465
470.000	9.820	20.590	11.784	22.554	27.771
500.000	10.345	21.531	12.414	23.600	29.078

Anlage 2 zu Nr. 1.3 DB-PKH (Stand: KostBRÄG 2025)
Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO)

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	80	120	20	80	15	60
1.000	122	183	31	122	18	92
1.500	164	246	41	164	25	123
2.000	206	309	52	206	31	155
3.000	251	377	63	251	38	188
4.000	296	444	74	296	44	222
5.000	341	512	85	341	51	256
6.000	386	579	97	386	58	290
7.000	431	647	108	431	65	323
8.000	476	714	119	476	71	357
9.000	521	782	130	521	78	391
10.000	566	849	142	566	85	425
13.000	627	941	157	627	94	470
16.000	688	1.032	172	688	103	516
19.000	749	1.124	187	749	112	562
22.000	810	1.215	203	810	122	608
25.000	871	1.307	218	871	131	653
30.000	952	1.428	238	952	143	714
35.000	1.033	1.550	258	1.033	155	775
40.000	1.114	1.671	279	1.114	167	836
45.000	1.195	1.793	299	1.195	179	896
50.000	1.276	1.914	319	1.276	191	957
65.000	1.556	2.334	389	1.556	233	1.167
80.000	1.836	2.754	459	1.836	275	1.377
95.000	2.116	3.174	529	2.116	317	1.587

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
110.000	2.396	3.594	599	2.396	359	1.797
125.000	2.676	4.014	669	2.676	401	2.007
140.000	2.956	4.434	739	2.956	443	2.217
155.000	3.236	4.854	809	3.236	485	2.427
170.000	3.516	5.274	879	3.516	527	2.637
185.000	3.796	5.694	949	3.796	569	2.847
200.000	4.076	6.114	1.019	4.076	611	3.057
230.000	4.496	6.744	1.124	4.496	674	3.372
260.000	4.916	7.374	1.229	4.916	737	3.687
290.000	5.336	8.004	1.334	5.336	800	4.002
320.000	5.756	8.634	1.439	5.756	863	4.317
350.000	6.176	9.264	1.544	6.176	926	4.632
380.000	6.596	9.894	1.649	6.596	989	4.947
410.000	7.016	10.524	1.754	7.016	1.052	5.262
440.000	7.436	11.154	1.859	7.436	1.115	5.577
470.000	7.856	11.784	1.964	7.856	1.178	5.892
500.000	8.276	12.414	2.069	8.276	1.241	6.207

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	258	298	198	258	193	238
1.000	423	484	331	423	319	392
1.500	588	670	465	588	449	547
2.000	754	857	599	754	579	702
3.000	976	1.101	788	976	763	913
4.000	1.198	1.346	976	1.198	946	1.124
5.000	1.420	1.590	1.164	1.420	1.130	1.335
6.000	1.642	1.835	1.352	1.642	1.314	1.545
7.000	1.864	2.079	1.541	1.864	1.498	1.756
8.000	2.086	2.324	1.729	2.086	1.681	1.967
9.000	2.308	2.568	1.917	2.308	1.865	2.178
10.000	2.530	2.813	2.105	2.530	2.049	2.388
13.000	2.755	3.068	2.284	2.755	2.222	2.598
16.000	2.979	3.323	2.463	2.979	2.394	2.807
19.000	3.204	3.578	2.642	3.204	2.567	3.017
22.000	3.428	3.833	2.821	3.428	2.740	3.226
25.000	3.653	4.089	3.000	3.653	2.913	3.435
30.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
35.000	4.327	4.843	3.552	4.327	3.449	4.069
40.000	4.664	5.221	3.828	4.664	3.717	4.385
45.000	5.001	5.598	4.104	5.001	3.985	4.702
50.000	5.337	5.975	4.380	5.337	4.253	5.018
65.000	5.913	6.691	4.746	5.913	4.591	5.524
80.000	6.489	7.407	5.112	6.489	4.929	6.030
95.000	7.065	8.123	5.478	7.065	5.267	6.536
110.000	7.641	8.839	5.844	7.641	5.605	7.042
125.000	8.217	9.555	6.210	8.217	5.943	7.548
140.000	8.793	10.271	6.576	8.793	6.281	8.054
155.000	9.369	10.987	6.942	9.369	6.619	8.560
170.000	9.945	11.703	7.308	9.945	6.957	9.066

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungs- sachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familien- streitsachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen	Kindschafts- sachen	Übrige Sachen und Familien- streitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrens- wert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
185.000	10.521	12.419	7.674	10.521	7.295	9.572
200.000	11.097	13.135	8.040	11.097	7.633	10.078
230.000	11.934	14.182	8.562	11.934	8.112	10.810
260.000	12.770	15.228	9.083	12.770	8.592	11.541
290.000	13.607	16.275	9.605	13.607	9.071	12.273
320.000	14.443	17.321	10.126	14.443	9.551	13.004
350.000	15.280	18.368	10.648	15.280	10.030	13.736
380.000	16.116	19.414	11.169	16.116	10.510	14.467
410.000	16.953	20.461	11.691	16.953	10.989	15.199
440.000	17.789	21.507	12.212	17.789	11.469	15.930
470.000	18.626	22.554	12.734	18.626	11.948	16.662
500.000	19.462	23.600	13.255	19.462	12.428	17.393

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

144 Elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz

Vom 17. Juni 2025

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 23. Mai 2025 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen mit Ausnahme der Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Januar 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2021 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I	12. Mai 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2022 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 10. Zivilkammer	12. Mai 2023

Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Landesarbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Arbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Landessozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Sozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftssachen mit Ausnahme der Verfahren in Familiensachen	1. August 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	seit dem 1. Januar 2023 neu angelegte und am 1. September 2023 noch in den Senaten anhängige Verfahren des 1. Zivilsenats und 3. Zivilsenats	1. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	13. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	20. November 2023

Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	13. Oktober 2023
Amtsgericht St. Wendel	seit dem 1. Juli 2023 neu angelegte und am 13. Oktober 2023 noch im Dezernat des Richters am Amtsgericht Mahut anhängige Verfahren	13. Oktober 2023
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	30. Oktober 2023
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	7. Dezember 2023
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	14. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Klasen anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	seit dem 8. Mai 2023 neu angelegte und am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat der Richterin Burger anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	8. Januar 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	18. Januar 2024
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024

Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	15. Juli 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte sonstige Insolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	1. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025

Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	seit dem 15. Juni 2023 neu angelegte und am 29. April 2025 noch in den Dezernaten der Richterin am Amtsgericht Huber und des Richters am Amtsgericht Klein anhängige Verfahren in Familiensachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 13. November 2024 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungs-sachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	29. April 2025

Amtsgericht Homburg	alle ab dem 1. Januar 2025 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen mit Ausnahme der Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	16. Mai 2025
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	4. Juni 2025
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungs-sachen	4. Juni 2025
Saarländisches Oberlandesgericht	alle ab dem Stichtag neu angelegte Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Revisionsverfahren in Straf-, Strafvollstreckungs-, Strafvollzugs- und Ordnungswidrigkeitssachen, bei denen die Akten in den Vorinstanzen vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025

Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen sowie Registersachen	1. Juli 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Registersachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Registersachen	1. Juli 2025
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Mobilarvollstreckungssachen, soweit sie nicht bei der Zweigstelle Wadern bearbeitet werden	1. Juli 2025
Landgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, bei denen die Akten in den Vorinstanzen vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit nicht die Staatsanwaltschaft die Akten übersendet, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	25. Juli 2025

Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	22. August 2025
-----------------------	---	-----------------

2. Anordnung der Führung von Hybridakten

Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Weiterführung der Akten bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der Hybridaktenführung (Stichtag)
Saarländisches Oberlandesgericht	alle Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftssachen	24. Januar 2025
Landgericht Saarbrücken	alle Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen	24. Januar 2025
Finanzgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025

Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Landesarbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Arbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Landessozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Sozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Saarländisches Oberlandesgericht	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025

Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	16. Mai 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Saarländisches Oberlandesgericht	alle erstmalig ab dem Stichtag bei Gericht eingehenden Verfahren in Strafsachen erster Instanz einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken	alle Verfahren, die bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden	1. Juli 2025

Staatsanwaltschaft Saarbrücken	alle Verfahren, die bei Gericht oder der Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	22. August 2025

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 17. Juni 2025

Ministerium der Justiz

Dr. Diener
Staatssekretär

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbzüge eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de